

## PRESSEMITTEILUNG VOM 16.10.2012

### Schluss mit der Rechtsunsicherheit

#### „Halterhaftung“ für WLAN-Betreiber & Anschlussinhaber muss her

Der Bundesrat soll nach einer Initiative aus Hamburg eine EntschlieÙung verfassen, nach der geprüft werden soll, wie das Haftungsrisiko für Betreiber drahtloser privater Netzwerke (WLAN), beschränkt werden kann. Das sei – so die Hamburger Initiatoren – wegen der von den Gerichten bejahten Störerhaftung der Betreiber solcher Netzwerke dringend geboten. Demnach sei die aktuelle Situation für die Betreiber wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit nicht zumutbar.

Genau dieser Punkt ist entscheidend. Und zwar umgekehrt für die Rechteinhaber, die seit Jahren einen Kampf gegen Windmühlen führen, um das Problem des illegalen Filesharing im Netz in den Griff zu bekommen und die dafür dringend auf Haftungsregeln von WLAN-Betreibern und sonstigen Inhabern von Internetanschlüssen angewiesen sind.

Schlicht unzumutbar wäre es nämlich für die gesamte Kreativwirtschaft, wie für den Rechtsfrieden in Deutschland, wenn alle WLAN-Betreiber von der Haftung hinsichtlich dessen, was von den Nutzern ihrer Netzwerke getrieben wird, völlig freigestellt wären. Dann nämlich gäbe es keinerlei Möglichkeiten mehr, überhaupt noch Rechtsverletzer im Internet zu identifizieren. Dem Rechtsbruch, der ja ohnehin bereits zum Volkssport mutiert ist, wären Tür und Tor geöffnet, die Rechtsverletzung würde endgültig salonfähig. Die Politik ist dabei, vor der schieren Masse an Rechtsverletzern (und Wählern) einzuknicken. Auf Kosten der Kreativwirtschaft und des Geistigen Eigentums. Und auf Kosten der eigenen Glaubwürdigkeit, wird doch – wenn es populär genug klingt und in den Rahmen passt – stets der hohe Wert der Kreativen für unser Land aus dem Munde der Politiker beschworen.

Bereits jetzt ist es doch so, dass die Gerichte in den meisten Fällen eine Haftung des WLAN-Betreibers – trotz der grundsätzlich bestehenden Störerhaftung – ablehnen, nämlich weil entweder gar keine entsprechende Prüf- und Kontrollpflicht bestehen soll oder aber dieser Pflicht im Einzelfall durch einfache behauptete Maßnahmen, wie Belehrungen der Familienmitglieder und dergleichen, ausreichend erfüllt worden sein soll. Bei der Bundesratsinitiative handelt es sich daher zunächst um ein reines Phantomproblem und um Effekthascherei.

Jedoch ist genau die dort genannte Rechtsunsicherheit ein Ansatzpunkt, den es aufzugreifen gilt. Aber in eine andere Richtung, als es die Initiative erreichen will. Zu fordern ist nämlich zur effektiven Rechtsverfolgung und zum Schutz der betroffenen Urheber, Kreativen und Rechteinhaber eine „Halterhaftung“ der WLAN-Betreiber. Schließlich müssen die Verletzten mit erheblichen Nachweisproblemen kämpfen: Den Täter können sie ohnehin nie erwischen. Den Störer nach der aktuellen Rechtsprechung in der Regel auch nicht mehr, da die Störerhaftung bereits immens eingeschränkt wurde.

Man kennt das System aus dem Straßenverkehrsrecht: Der Halter eines Fahrzeugs haftet. Und zwar selbst dann, wenn er bspw. bei einem Unfall oder einer Geschwindigkeitsübertretung nachweislich das Fahrzeug gar nicht geführt hat. Grund ist die Annahme des Gesetzgebers, dass ein Kraftfahrzeug grundsätzlich eine Gefahrenquelle darstellt. Jedes Fahrzeug hat eine so genannte Betriebsgefahr inne. Diese wird durch das bloße in Betrieb nehmen und eben halten des Fahrzeugs geschaffen und verwirklicht sich dann bei einem Unfall oder einer sonstigen Gesetzesübertretung, die mit dem Fahrzeug begangen wurde. Kein Mensch regt sich über diese Regelung auf, sieht doch jeder ein, dass am Ende – gerade, wenn der Fahrer nicht ermittelt werden kann – der Halter des Fahrzeugs für einen begangenen Schaden, ein begangenes Unrecht einzustehen hat.

Nichts anders gilt beim Betrieb eines WLAN-Netzes: Der Betreiber schafft mit Beginn der Nutzung des WLAN-Netzes eine neue Gefahrenquelle. Die potentiell im Betrieb eines Funknetzwerkes sich eröffnende Gefahr verwirklicht sich im Falle einer nachweislich über dieses Netzwerk begangenen Rechtsverletzung. Ist der tatsächliche Täter (also im Beispiel des Straßenverkehrs: der Fahrer) nicht zu ermitteln, sei es aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen, dann tritt die subsidiäre Haftung des WLAN-Betreibers in Kraft. Dadurch wird der Rechteinhaber nicht schutzlos gestellt, sondern hat – wie der Unfallgegner im Straßenverkehr auf jeden Fall einen Anspruchsgegner. Abfedern kann und sollte man diese Haftung, wie im Straßenverkehr auch, beispielsweise durch entsprechende Versicherungsprodukte, ggf. auch durch eine Pflichtversicherung im Sinne einer Haftpflicht. Zum Beispiel könnte eine Zusatzversicherung zur Privathaftpflicht dieses Risiko abdecken. Oder aber die Provider versehen ihre Kunden aus Servicegründen schon bei Vertragsschluss mit einer entsprechenden Police.

Zu denken wäre dann daran, diese „Halterhaftung“ nicht bloß bei WLAN-Betreibern, sondern grundsätzlich bei Inhabern von Internetanschlüssen, anzuwenden. Unter Umständen könnte diese „Halterhaftung“ des An-

schlussinhabers auf die bloße Unterlassung begrenzt werden, ggf. ergänzend wäre eine Haftung auch auf Schadensersatz anzudenken, wenn der Anschlussinhaber nachweislich – am besten vom Gesetzgeber definierte – Pflichten zum Schutz seines Anschlusses vor Missbrauch nicht oder nicht ausreichend beachtet hat. Wer die Vorteile des Internetanschlusses haben will, muss sich eben auch mit den Gefahren und Nachteilen der Technik auseinandersetzen.

Schließlich ist der Schutz eines Anschlusses nach dem Stand der Technik kein Hexenwerk. Im Gegenteil kann durch einfache kostenlose Maßnahmen bereits ein hohes Maß an Schutz erreicht werden (aktuelle Firewall, aktueller Virens Scanner, eingeschränkte Benutzerkonten, eigenen Passwortvergabe für jeden Nutzer etc.). Doch selbst diese Maßnahmen sind oftmals nicht erfolgt.

Im Ergebnis wären dadurch die Verletzten geschützt, ohne dass die Anschlussinhaber – übermäßig belastet würden. Die Rechtslage wäre klar und eindeutig und eben nicht so zerfahren, wie sie es unbestreitbar zurzeit ist.

Warum soll etwas, das im Straßenverkehr anerkannt ist und erfolgreich praktiziert wird, nicht auf einen solchen vergleichbaren Sachverhalt, also auf den Datenverkehr, anzuwenden sein? Hierüber sollten sich die Politik und insbesondere der Gesetzgeber besser in nächster Zeit Gedanken machen. Im Sinne der Rechtssicherheit, im Sinne des Schutzes immaterieller Güter und im Sinne einer funktionierenden Kreativwirtschaft in Zeiten des Internets.

Karlsruhe, den 16.10.2012

**PRESSEKONTAKT:**

Schutt, Waetke Rechtsanwälte

Herr Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht Timo Schutt

Kriegsstraße 37

76133 Karlsruhe

[ra-schutt@schutt-waetke.de](mailto:ra-schutt@schutt-waetke.de)

[www.schutt-waetke.de](http://www.schutt-waetke.de)